

1695. Jagd. A. Auf Grund der Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 hat der Regierungsrat Beginn und Ende der diesjährigen Jagd festzusetzen. Von der Finanzdirektion, welcher nunmehr gemäß § 25, Ziffer 6 des Organisationsgesetzes, die Antragstellung zukommt, wird, nachdem sie Sachverständige beraten hat, vorgeschlagen, die spezielle Flugjagd auf 18.—30. September und die allgemeine Jagd auf 16. Oktober bis 30. November festzusetzen. Bei der Jagd soll die Benutzung von Kugelbüchsen verboten sein, ebenso wäre wie bisanhin das Wegschießen von Rehgeißen zu untersagen, die Jagd auf Rehböcke würde vom 16. Oktober bis 16. November erlaubt.

B. Bis zum 10. August sind bezüglich der Jagd folgende Eingaben eingegangen:

1. Eingabe des Herrn Heinrich Steiner z. „Fischotter“ in Winterthur, datirt den 21. März 1899, betreffend Ernennung von Jagdausssehern, nebst Vorschlägen betreffend Jagdzeit und übrigen Maßnahmen.

2. Zuschrift der Regierung des Kantons Aargau, datirt den 14. April 1899, betreffend Verbot des Gebrauches von Laufhunden während der Jagd auf aargauischem Gebiet.

3. Anonyme Eingabe betreffend Beschränkung der Jagdzeit.

4. Eingabe des Herrn Kantonsrat Ruckstuhl in Oberwinterthur, datirt den 27. Juli 1899, betreffend Beschränkung der Jagdzeit wegen Schädigung der Rebberge.

5. Eingabe des zürcherischen Jägervereins „Hubertus“, datirt den 28. Juli 1899, betreffend dessen Schlußnahmen.

6. Jahresbericht des Statthalteramtes Auster pro 1898, in welchem, veranlaßt durch einen ernsten Vorfall, der Erlaß eines Verbotes über den Gebrauch von Kugelbüchsen dringend empfohlen wird.

7. Postulat der Statthalterämter und Bezirksanwälte vom 28. September 1898 betreffend Verbot des Gebrauches von Kugelläufen bei der Jagd.

8. Eingabe des zürcherischen Jägervereins „Hubertus“, datirt den 6. Oktober 1898, betreffend Untersagung des Gebrauches von Gewehren mit Kugelläufen.

Der Zuschrift der aargauischen Regierung kann in der Weise entsprochen werden, daß den zürcherischen Jägern die aargauische Gesetzesbestimmung betreffend die Laufhunde zur Kenntnis gebracht wird. Durch den Vorschlag, daß die allgemeine Jagd am 16. Oktober zu beginnen habe, ist dem Begehren der Weinbautreibenden Be-

völkering Rechnung getragen und das Verbot betreffend Verwendung von Kugelbüchsen wird unter die Vorschriften aufgenommen, um Unglücksfälle zu verhüten.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion:

beschließt der Regierungsrat:

I. Die spezielle Fugjagd beginnt am 18. September 1899 und endigt mit 30. September gleichen Jahres.

II. Die allgemeine Jagd beginnt mit 16. Oktober 1899 und dauert bis 30. November gleichen Jahres. Die Jagd auf Rehböcke darf nur vom 16. Oktober bis 16. November ausgeübt werden. Jedem Erleger von Rehwild wird zur Pflicht gemacht, dasselbe mit aufsitzendem Geweih einem der dem Schußorte zunächst wohnenden Polizeivorstände oder kantonalen Polizeiangestellten vorzuweisen, welcher hierüber eine Bescheinigung ausstellt, die der Jäger beim Verkaufe des Rehwildes dem Käufer auszuhändigen hat. Unterlassung dieser Anzeige wird als Jagdfrevel bestraft.

III. Die Jagd auf Rehgeißen ist gänzlich untersagt.

IV. Bei der Jagd dürfen keine Kugelbüchsen, das heißt keine Gewehre mit Kugelläufen zur Verwendung kommen.

V. Die in der Nähe der zürcherisch-aargauischen Grenze jagenden Jäger werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Gebiete des Kantons Aargau der Gebrauch von Laufhunden (solche von über 36 cm Risthöhe) untersagt ist und Zuwiderhandlungen mit einer Buße von 50 Fr. durch die aargauischen Behörden bestraft werden.